

Weisung 202111013 vom 29.11.2021 – Kinderfreizeitbonus

Laufende Nummer: 202111013
Geschäftszeichen: GR 1 – II-1900
Gültig ab: 29.11.2021
Gültig bis: unbegrenzt
SGB II: Weisung
SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202107013 vom 30.07.2021](#) - Aktualisierung der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung

Entgegen den Ausführungen unter Punkt 1.5 der Weisungen zu den Sozialschutz-Paketen haben Minderjährige, die für den Monat August 2021 allein wegen ihrer Bildungs- und Teilhabebedarfe (BuT) hilfebedürftig sind, ebenfalls einen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus (analog § 71 Absatz 2 SGB II). Zur Entlastung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird im Dezember 2021 die automatisierte und zentrale Auszahlung über das IT-Fachverfahren ALLEGRO unterstützt. Eine manuelle Bewilligung des Kinderfreizeitbonus ist bereits vorab möglich.

1. Ausgangssituation

Voraussetzung eines Anspruchs auf den Kinderfreizeitbonus nach § 71 Absatz 2 Satz 1 SGB II ist ein Anspruch von Minderjährigen auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld für August 2021. Bei BuT-Leistungen handelt es sich nicht um Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Minderjährige, die für den Monat August 2021 allein wegen ihrer BuT-Bedarfe hilfebedürftig waren und deswegen nur BuT-Leistungen bezogen haben, hätten nach dem Wortlaut des § 71 Absatz 2 SGB II somit keinen Anspruch auf den Kinderfreizeitbonus.

Die Einmalzahlung sollte gerade Kindern in Familien mit kleinem Einkommen helfen. Der Gesetzgeber hat sich bei seiner Formulierung an diejenige im Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" angelehnt: Die Anspruchsberechtigung wurde an den Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld und damit an das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II geknüpft. Ziel war es, eine möglichst schnelle, unbürokratische, antragslose und maschinelle Auszahlung sicherzustellen. Das Bestreben eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands führte aber im Ergebnis dazu, dass es eine Gruppe von Kindern gibt, die – trotz Hilfebedürftigkeit – keinen Kinderfreizeitbonus erhalten haben.

Eine solche Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Vielmehr ist insoweit von einer planwidrigen Lücke auszugehen. In den anderen Mindestsicherungssystemen wird der in Rede stehende Personenkreis vom Leistungsanspruch umfasst (vgl. § 6d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BKGG und § 88e Absatz 2 BVG).

Da Kinder und Jugendliche, die für den Monat August 2021 zwar kein Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, aber als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eine der Leistungen für Bildung und Teilhabe bezogen haben, ebenfalls hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, ist § 71 Absatz 2 SGB II für diesen Personenkreis analog anzuwenden (insoweit Änderung der in Abschnitt 1.5 der Loseblattsammlung zu §§ 67 ff vertretenen Rechtsauffassung).

Sofern eine Leistung nach § 28 SGB II (im Wege der Ansparung) nicht im Monat August ausgezahlt wurde, sondern aufgrund der Fälligkeit der Aufwendungen (z. B. als vierteljährlicher/halbjährlicher/jährlicher Mitgliedsbeitrag im Verein) zu einem anderen Zeitpunkt, gilt die Leistung mit dem auf den Monat August entfallenden Anteil als bezog.

2. Auftrag und Ziel

[Die Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutz-Pakete\) sowie ergänzende Regelungen](#) (Stand 30.07.2021)

(Loseblattsammlung) werden an die geänderte Rechtsauffassung angepasst.

Zu dem begünstigten Personenkreis gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler, die im Monat August 2021 nur die sogenannte Schulbedarfspauschale nach § 28 Absatz 3 SGB II erhalten haben. Aber auch sonstige Minderjährige, die nur eine der anderen BuT-Leistungen bezogen haben, sind gegebenenfalls leistungsberechtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Umsetzung des Bildungspakets innerhalb der jeweiligen gE oder nach § 44b Absatz 4 SGB II ganz oder teilweise außerhalb der gE durch die kommunalen

Träger wahrgenommen wird. Ein gesonderter Antrag der Minderjährigen ist nicht erforderlich; die Leistung ist von Amts wegen zu erbringen.

Sofern in der Vergangenheit bereits ablehnende Entscheidungen getroffen wurden, sind diese von Amts wegen nach § 44 SGB X zu überprüfen, soweit sich dies nicht bereits durch die automatisierte Bewilligung erledigt hat.

3. Einzelaufträge

Die gE nehmen die nachträgliche Auszahlung des Einmalbetrags für den betroffenen Personenkreis vor und erläutern die Auszahlung in einem Bescheid.

Zur Entlastung der gE findet einmalig im Dezember 2021 (voraussichtlich am Wochenende vom 17. bis 19.12.2021) eine erneute automatisierte und zentrale Auszahlung der Einmalzahlung nach § 71 SGB II über das IT-Fachverfahren ALLEGRO statt.

Sofern bereits im Vorfeld aufgrund individueller Vorsprachen oder im Rahmen der Leistungssachbearbeitung Kenntnis über die Anspruchsberechtigung erlangt wird, ist eine manuelle Bearbeitung über das IT-Fachverfahren ALLEGRO vorzunehmen. Weitergehende Informationen dazu sind in der Anwenderinformation zu § 71 SGB II im ALLEGRO-Wiki (eingeschränkter Zugriff) zu finden, die rechtzeitig aktualisiert wird.

Die automatisierte Gewährung des Kinderfreizeitbonus kann nur für die Leistungsfälle unterstützt werden, in denen zumindest eine der BuT-Leistungen (z. B. Schulbedarfe nach § 28 Absatz 3 SGB II) über das IT-Fachverfahren ALLEGRO erfasst worden ist.

In Fallkonstellationen, in denen im IT-Fachverfahren ALLEGRO weder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II noch Sozialgeld und auch nicht auf BuT-Leistungen (inkl. Schulbedarf) besteht, ist eine manuelle Prüfung notwendig, sofern die Umsetzung des Bildungspakets ganz oder teilweise auf den kommunalen Träger gemäß § 44b Absatz 4 SGB II übertragen wurde. Zur Anwenderunterstützung werden die potenziell betroffenen Leistungsfälle listenmäßig aufbereitet und auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht. Die genauen Details (Listenbezeichnung, genauer Bereitstellungsstermin etc.) werden mit der o. g. Anwenderinformation bekanntgegeben. Die gE ermitteln in dezentraler Verantwortung, ob die betroffenen minderjährigen Personen im Stichtagsmonat August 2021 BuT-Leistungen vom kommunalen Träger erhalten haben. Der Kinderfreizeitbonus ist dann – nach Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen – manuell über das IT-Fachverfahren ALLEGRO zu bewilligen. In gE, in denen keine Übertragung nach § 44b Absatz 4 SGB II erfolgt ist, entfällt die Prüfung der bereitgestellten Informationslisten.

4. Info

Die Loseblattsammlung steht im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift